

In der Regel ist die Verantwortung der staatlichen Organe für die Gewährleistung der sozialistischen Gesetzlichkeit in den Rechtsvorschriften, die die Kompetenzen der einzelnen Staatsorgane bestimmen, ausdrücklich festgelegt. Aber unabhängig davon, ob jeweils eine nähere Festlegung getroffen wurde oder nicht, handelt es sich hier um einen für alle staatlichen Organe verbindlichen Grundsatz. In Art. 3 des Strafgesetzbuches der DDR (GBl. I 1975 S. 13) ist generell geregelt, daß die Leiter der staatlichen Organe sowie der Betriebe und Einrichtungen dafür verantwortlich, und darüber rechenenschaftspflichtig sind, in ihrem Aufgabenbereich durch eine wissenschaftliche Leitungstätigkeit und Erziehungsbewußtsein engem Zusammenwirken mit den Bürgern Straftaten zu verhindern und Gesetzesverletzer zu ehrlichem und verantwortungsbewußtem Verhalten zu erziehen. Dazu haben sie Ursachen und Bedingungen von Straftaten zu beseitigen, die die Ordnung zu gefährden. Auch in § 19 des Gesetzes zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten (GBl. I 1968 S. 101) ist die Verpflichtung aller staatlichen Organe festgelegt, bei der Leitung ihres Bereiches im Zusammenhang mit den Hauptaufgaben zu sorgen für die wirksame und erfolgreiche Bekämpfung der Ordnungswidrigkeiten zu sorgen und eine einheitliche und richtige Anwendung der gesetzlichen Bestimmungen zu sichern.

*In die Verantwortung der staatlichen Organe für die sozialistische Gesetzlichkeit ist die strikte Wahrung der Rechte der Bürger eingeschlossen.* Die Sicherung und Entfaltung der Freiheiten und der Rechte der Bürger ist Aufgabe und Gebot für alle staatlichen Organe und Leiter. In der sozialistischen Ordnung gibt es keinen Gegensatz zwischen den im Reelleschafflichen Erfordernissen und den Rechten der Bürger. Der Mensch und ihre umfassende Wahrnehmung liegen im Zentrum der Gesellschaft selbst. Die Bürger haben die Gewißheit, daß der sozialistische Staat die Gesetzlichkeit strikt achtet und dabei zugleich auch ihre Rechte sichert und schützt. Die Rechtssicherheit erweist sich als ein wesentlicher Faktor der Festigung des Vertrauens der Bürger zu ihren staatlichen Organen und Leitern. Diese dürfen keinerlei nachlässige Einstellungen gegenüber den berechtigten Interessen der Bürger und keine unangemessenen Unterschiede bei ihrer Wahrung zulassen. Die in Art. 20 der Verfassung festgelegten Grundsätze der Gleichberechtigung und Gleichheit der Bürger sind Richtschnur für die staatliche Tätigkeit.

Eine besondere Verantwortung tragen die staatlichen und wirtschaftsleitenden Organe sowie die Leiter von Kombinat, Betrieben und Einrichtungen für die Gewährleistung der sozialistischen Gesetzlichkeit in der Volkswirtschaft. Diese Verantwortung ist im Beschluß des Ministerrates über die Verbesserung der Rechtsarbeit in der Volkswirtschaft vom 13. 6. 1974 (GBl. I S. 313) festgelegt. Ausgehend davon, daß die Festigung der sozialistischen Gesetzlichkeit und Sicherheit sowie die Weiterentwicklung des sozialistischen Rechts ein Grundanliegen der sozialistischen Gesellschaft sind, heißt es in der Präambel dieses Beschlusses: „Es gilt vor allem, die Rechtsarbeit in der Volkswirtschaft unter Verallgemeinerung der in den Kombinat und Betrieben en-

e für die Gewährleistung der sozialistischen Gesetzlichkeit in den Rechtsvorschriften, die die Kompetenzen der einzelnen Staatsorgane bestimmen, ausdrücklich festgelegt. Aber unabhängig davon, ob jeweils eine nähere Festlegung getroffen wurde oder nicht, handelt es sich hier um einen für alle staatlichen Organe verbindlichen Grundsatz. In Art. 3 des Strafgesetzbuches der DDR (GBl. I 1975 S. 13) ist generell geregelt, daß die Leiter der staatlichen Organe sowie der Betriebe und Einrichtungen dafür verantwortlich, und darüber rechenenschaftspflichtig sind, in ihrem Aufgabenbereich durch eine wissenschaftliche Leitungstätigkeit und Erziehungsbewußtsein engem Zusammenwirken mit den Bürgern Straftaten zu verhindern und Gesetzesverletzer zu ehrlichem und verantwortungsbewußtem Verhalten zu erziehen. Dazu haben sie Ursachen und Bedingungen von Straftaten zu beseitigen, die die Ordnung zu gefährden. Auch in § 19 des Gesetzes zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten (GBl. I 1968 S. 101) ist die Verpflichtung aller staatlichen Organe festgelegt, bei der Leitung ihres Bereiches im Zusammenhang mit den Hauptaufgaben zu sorgen für die wirksame und erfolgreiche Bekämpfung der Ordnungswidrigkeiten zu sorgen und eine einheitliche und richtige Anwendung der gesetzlichen Bestimmungen zu sichern.

*Gewährleistung der Rechte der Bürger* In der sozialistischen Ordnung gibt es keinen Gegensatz zwischen den im Reelleschafflichen Erfordernissen und den Rechten der Bürger. Der Mensch und ihre umfassende Wahrnehmung liegen im Zentrum der Gesellschaft selbst. Die Bürger haben die Gewißheit, daß der sozialistische Staat die Gesetzlichkeit strikt achtet und dabei zugleich auch ihre Rechte sichert und schützt. Die Rechtssicherheit erweist sich als ein wesentlicher Faktor der Festigung des Vertrauens der Bürger zu ihren staatlichen Organen und Leitern. Diese dürfen keinerlei nachlässige Einstellungen gegenüber den berechtigten Interessen der Bürger und keine unangemessenen Unterschiede bei ihrer Wahrung zulassen. Die in Art. 20 der Verfassung festgelegten Grundsätze der Gleichberechtigung und Gleichheit der Bürger sind Richtschnur für die staatliche Tätigkeit.

wirtschaftsleitenden Organe sowie die Leiter von Kombinat, Betrieben und Einrichtungen für die Gewährleistung der sozialistischen Gesetzlichkeit in der Volkswirtschaft. Diese Verantwortung ist im Beschluß des Ministerrates über die Verbesserung der Rechtsarbeit in der Volkswirtschaft vom 13. 6. 1974 (GBl. I S. 313) festgelegt. Ausgehend davon, daß die Festigung der sozialistischen Gesetzlichkeit und Sicherheit sowie die Weiterentwicklung des sozialistischen Rechts ein Grundanliegen der sozialistischen Gesellschaft sind, heißt es in der Präambel dieses Beschlusses: „Es gilt vor allem, die Rechtsarbeit in der Volkswirtschaft unter Verallgemeinerung der in den Kombinat und Betrieben en-